

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 171.

Dienstag den 20. Juni.

1865.

Bekanntmachung.

Neuerdings wiederholt vorgekommene Unglücksfälle veranlassen uns, auf das Verbot des schnellen und unvorsichtigen Fahrens, vorzugsweise um die Straßenecken, mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Polizeiorgane zur strengsten Vigilanz angewiesen sind.
Leipzig, den 17. Juni 1865. Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Reßler.

Bekanntmachung.

Die Impfung der Schutzpocken wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit unentgeltlich angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 7. Juni bis zum 19. Juli dieses Jahres jedes Mal **mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an** in den hierzu bestimmten Localitäten der alten Waage Nr. 29 der Katharinenstraße stattfinden. — Leipzig, den 30. Mai 1865.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. S.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber laufender Contos werden hierdurch veranlaßt, die Declarationen ihrer Lagerbestände bis 30. Juni Abends 6 Uhr in der Contobuchhalterei des unterzeichneten Haupt-Zollamts abzugeben.
Getroffener Uebereinkunft zufolge sind diese Declarationen diesmal **doppelt**, sowohl nach den Sätzen der bisher gültigen Tarife, als auch nach dem neuen allgemeinen Zolltarife abzugeben.
Den Beginn der Vorbereitung ihrer Lager für die zollamtliche Revision wollen die Herren Contisten in der Zeit vom 22. bis gegen Ende Juni gleichfalls in der Contobuchhalterei anzeigen, damit die nöthige Beamtenhülfe bei der Classification der Waaren nach dem neuen Tarife gewährt und periodisch nach den Lagern entsendet werden könne.
Leipzig, den 16. Juni 1865. Königlich Haupt-Zoll-Amt.
Reßler.

Holz = Auction.

Mittwoch den 21. d. M. Nachm. von 3 Uhr an sollen im diesjährigen Gehau des **Connewitzer Revieres** mehrere Hundert **Stoßholzhaufen** gegen Anzahlung von **10 Mkr.** für jeden Haufen und unter den sonstigen im Termine durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.
Leipzig, am 13. Juni 1865. Des Rathes Forst-Deputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 14. Juni 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nach Eröffnung der Sitzung theilte Vorsteher Dr. Joseph mit, daß Herr Lorenz laut einer an ihn gerichteten Zuschrift seine vorläufig ablehnende Erklärung über den Ankauf des Wickelthwate'schen Bauplatzes in der Wiesenstraße zurücknehme und für den Ankauf stimme.

Das Collegium betrachtete damit die für den Ankauf erforderliche Stimmeneinheitlichkeit als hergestellt.

Auf zwei kürzlich an den Rath gebrachte Anträge theilt derselbe mit, daß er wegen Beseitigung der Bezeichnung „Armenerschule“ mit dem Armendirectorium in Verhandlung getreten sei, die Aufstellung eines Erinnerungszeichens an Dolz und Plato aber beschlossen habe und sich wegen der Ausführung dieses Beschlusses Weiteres vorbehalte. Es hatte dabei zu bewenden.

Hierauf ergriff Herr Dr. Heyner das Wort und bemerkte, daß in einem Artikel der Leipziger Zeitung über den von Herrn Lorenz eingebrachten, in voriger Sitzung begründeten Antrag wegen Beseitigung der dem Einwerben von Israeliten in Leipzig entgegenstehenden Hemmnisse die Competenz des Collegiums zur Verhandlung dieser Frage nach §. 115bb der Städte-Ordnung bezweifelt worden sei. Diese Competenz sei aber für den betreffenden Antrag in Abschnitt e des §. 115 und das hier einschlagende specielle Interesse der Stadt begründet. Durch die frühere bezüglich der Juden-Aufnahmen bezeugte Engherzigkeit und Kurzsichtigkeit in Beurtheilung solcher Niederlassungsgesuche habe man der Stadt und dem Lande viel Capital und rüstige Kraft entzogen und angesehene Handelsgeschäfte nach Berlin getrieben; jetzt solle man endlich Schritte zur Abhilfe thun und zwar umsomehr, als sich wohl mit Zuversicht erwarten lasse, daß die Staatsregierung dem übrigens zunächst nur an den Rath gerichteten Antrage entsprechen werde. Er müsse anerkennen, daß die Regierung sich liberaler ge-

zeigt, als früher der Stadtrath und selbst die Stadtverordneten. Er sage dem St.-R. Lorenz Dank für seinen Antrag, weil er von einem Christen komme; denn es sei unchristlich, einen Nichtmenschen um seines Glaubens willen anders zu behandeln. Duldet Euch unter einander! Sachsen, welches das Land der Intelligenz und Industrie genannt werde, stehe aber gleichwohl mit seiner Gesetzgebung über die Aufnahme von Juden nicht nur nicht mit der Gerechtigkeit und Humanität, sondern auch nicht mit dem Interesse des Landes, namentlich Leipzigs im Einklange und in ihrer Art fast ganz allein in Deutschland. Mit der Gewerbefreiheit, die ohne Freizügigkeit keinen großen Werth habe, sei übrigens die Furcht vor Concurrenz und dergleichen beseitigt. Vor Allem aber müsse daran erinnert werden, daß die Gleichheit vor dem Gesetze ohne Rücksicht auf den Glauben durch das Wort des früheren Königs selbst verheißen sei. Dieses müsse erfüllt werden.

Schlüsslich beantragte Herr Dr. Heyner:

das Collegium wolle dem Rath erklären, daß es sich außer Stande fühle, irgend einem Menschen um deswillen, weil er der jüdischen Religionsgesellschaft angehört, die Aufnahme als Bürger in Leipzig zu versagen.

Dieser Antrag ward zahlreich unterstützt.

Herr Lorenz erklärte, daß er eigentlich nicht die Absicht gehabt, auf die erwähnte Aeußerung der Leipziger Zeitung einzugehen. Da die Sache aber einmal angeregt worden, so müsse er daran erinnern, wie er bei Begründung seines Antrags ausdrücklich hervorgehoben, daß die Einwerbung von Israeliten zur Zeit gesetzlich nur in Leipzig und Dresden gestattet sei, daß aber bei dieser Einwerbung Leipzig hauptsächlich bevorzugt werde, letzteres also ein wesentliches eigenes und städtisches Interesse an Beseitigung der beregten Hemmnisse, so wie im Allgemeinen auch die Erfahrung für sich habe. Dies möge zugleich denen als Antwort gelten, welche die Competenz des Collegiums bezweifeln und die Beschränkung des Verathungsbereichs der Stadtverordneten-Collegien bevorzugen.